

Die Betriebe haben mit den Wehrpflichtigen vor, während oder nach dem Grundwehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Nehmen Wehrpflichtige nach ihrem Grundwehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Nehmen Wehrpflichtige unmittelbar nach ihrem Grundwehrdienst eine Tätigkeit als Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee oder eine Tätigkeit bei den Organen des Wehrersatzdienstes, den Organen des Ministeriums des Innern oder der Zollverwaltung auf, so ist das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127)⁵ zu lösen.

§ 6

Verantwortlichkeit für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß

Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen, die vor ihrem Grundwehrdienst in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen oder nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.

III. Abschnitt

Ansprüche der Soldaten auf Zeit

§ 7

Mitteilung an den Betrieb

Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst als Soldaten auf Zeit oder werden sie während des Grundwehrdienstes in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit übernommen, so haben die Kommandeure oder Leiter von Dienststellen der Nationalen Volksarmee dieses unverzüglich dem Betrieb mitzuteilen.

§ 8

Kündigungsschutz und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ruht das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft. Im übrigen gelten die §§ 1 und 2 Absätze 2 und 3, §§ 4 und 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Die Soldaten auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit oder nach mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienstes entlassen wurden.

5. Vgl. §§ 31 ff. unter Reg.-Nr. 2.